

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

2 (6.1.1813)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den
See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 2. Mittwoch den 6. Januar 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügungen des Direktorii des Dreisamkreises.

(Den Einzug der ordinären Steuer betreffend.)

R. D. Nr. 18074. Unter Bezug auf das unterm 28ten März d. J. erlassene Steuer-
auschreiben für das Jahr 1812. im Anzeigblatte Nr. 33. wird den betreffenden Verrechnun-
gen aufgetragen, sich über die angerufene Assistenz der Bezirksämter zur Einbringung der in
den abgelaufenen zwey Zahlungsterminen erwachsenen Rückstände binnen 8 Tagen auszuweisen;
den Bezirksämtern wird aufgetragen, den Ausweisen die Ursache beizusetzen, warum ohnge-
achtet der angerufenen Assistenz die Zahlung nicht erfolgt ist.

Die Landes- und Grundherrlichen Ämter werden es nicht blos bey den Zahlungserinne-
rungen bey den untergeordneten Gemeinden und Dominikalparteyen bewenden lassen, sondern
sich aus den zur Einricht abzufordernden Quittungen über den Vollzug der amtlichen Erinnerung
überzeugen, in Ermanglung solcher aber ihr Amt weiters handeln.

Die Landeskasse hat die von den Verrechnungen dieses und der auswärtigen Kreise bis zum
23ten Jänner 1813 noch unberichtigt gebliebenen Zahlungen nach den Verrechnungsbezirken
anher anzuweisen, damit hierüber das Weitere veranlaßt werden kann.

Freyburg den 12. Dezember 1812.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Die Einsendung der Berichte wegen Einführung der Schulprämien betreffend.)

R. D. Nr. 18948 — 78. Diejenigen Landes- und Grundherrlichen Ämter des diesseitigen
Kreises, welche mit den durch die Verfügung vom 30ten September l. J. Nr. 14265. wegen
Einführung der Schulprämien, und Besizerkel für Schullehrer abgeforderten Berichten noch
im Rückstande basten, werden andurch an deren Erstattung mit einer weitem Frist von 14
Tagen erinnert.

Freyburg den 30. Dezember 1812.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Bey der Conscription können die hintern Nummern mit den vordern tauschen.)

R. D. Nr. 35. Von dem Großherzoglich Hochpreißlichen Ministerium des Innern

Landeshoheits-Departement ist auf eine an Hochdasselbe gemachte Anfrage, ob es erlaubt sey, daß bey der Conscriptio die hintern Nummern mit den vordern tauschen dürfen, durch hohen Erlaß vom 5ten des v. M. und Jahres Nr. 6440. rescribirt worden, daß ein solcher Tausch keinem Anstande unterliege.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freyburg den 4. Januar 1813.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

(Die Reinigung der Früchte vom Mutterkorn betreffend.)

R. D. Nr. 18109. Die dießjährige nasse Bitterung, welche nach gemachten Erfahrungen das der Gesundheit so schädliche sogenannte Mutterkorn in ungewöhnlich großer Anzahl zu erzeugen pflegt, gebietet es, die Saamenfrucht von diesem gefährlichen Mutterkorn sorgfältig zu reinigen.

Das Mutterkorn ist eine dem Roggen fast nur allein eigene Krankheit, da ein oder mehrere Körner über die andern schnell hervorwachsen, eine schwarzbraune Farbe annehmen, und meistens die Gestalt, Dike und Länge eines einzelnen Vogeklauens vorstellen; äußerlich finden sich länglich leichte Streifen, innerhalb aber noch ziemlich weißes Mehl.

Eine Familie zu Faulenfürst, Bezirksamts Bettmaringen und Physikus Bonnborn, hat sich durch den Genuß des Brodes von Getraidegattung, die von dem Mutterkorn nicht gereinigt worden, die sogenannte Kriebelkrankheit in einem so heftigen Grade zugezogen, daß ihre Wiedergenesung zweifelhaft ist.

Die gesammten Landes- und Grundherrlichen Aemter des diesseitigen Kreises werden daher hiermit nachdrücklich angewiesen, sämmtlichen Müllern unter Androhung einer Geldbuße von zehn Reichsthalern für jeden einzelnen Fall, und nach Befund angemessener schärferer Strafe aufzugeben, kein Getraide anzunehmen, von welchem sie sich nicht durch genaue Besichtigung überzeugt haben, daß es vom Mutterkorn sorgfältig gereinigt ist, welches besonders von der sogenannten Mischelfrucht zu verstehen ist.

Ferner ist den Polizey- und Zollgardisten zu Pferd und zu Fuß, da diese ohnehin die Mühlen zu visitiren haben, zur besondern Pflicht zu machen, auf die Beobachtung dieser Verordnung von Seiten der Müller genau zu wachen, indem denselben der dritte Theil der gegen die Müller erkannten Geldstrafen als Anzeigegebühr hiermit zugesichert wird.

Welche hohe von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Landespolizeydepartement anher gelangte Verordnung vom 5ten d. M. Nr. 7409. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Um aber den so nachtheiligen Folgen, welche sich vom Genuße des mit Mutterkorn verunreinigten Getraides befürchten lassen, so viel möglich vorzubeugen, findet man es für sachdienlich, die zweckmäßigsten durch Erfahrung bestätigten Sicherungsmethoden, nebst der Entstehungsart des Mutterkorns hier anzuführen, und zwar, wie folgt:

Wenn gleich der Streit über die Frage: ob der Genuß des Mutterkorns schädlich oder unschädlich sey? bis jetzt noch nicht geendigt zu seyn scheint, so gewinnt doch die Meynung: daß nicht ein jedes unbedingt ohne Nachtheil genossen werden könne, immer mehr und mehr Wahrscheinlichkeit; zahlreiche unverdächtige sowohl ältere als neuere Beobachtungen scheinen dieß fast unläugbar zu beweisen.

Die Meynung des Herrn Professors Wildenow in Berlin über die Entstehung des Mutterkorns und über den wesentlichen Unterschied, der zwischen diesem und zweyen andern eben so bekannten Getreidekrankheiten dem Brande und dem Rost statt findet, verdient allgemein bekannt zu seyn.

Mutterkorn, sagt Herr Professor Willdenow, ist eine Krankheit des Saamens. Jeder Same besteht aus einer mehrlartigen oder schleimigen Substanz, die man Cotyledon nach dem Botaniker Gärtner albumen nennt, welche zur Ernährung der künftigen keimenden Pflanze dient, und aus dem Corculo oder Keim; dieser besteht wieder aus plumula und rostellum. Aus dem ersten wird das Pflänzchen, aus dem letzten die Wurzel. Beim Mutterkorn wird die Ausbildung des Corculums verhindert, und nur das albumen des Saamens wächst, dehnt sich aber zu einer ungeheuren Größe aus. Es hat daher mit der mola oder dem Mondsalbe die größte Aehnlichkeit. Das Mutterkorn zeigt sich in nassen Jahren in großer Menge, hingegen selten nach anhaltender Dürre. Wenn man auf feuchten Boden Roggen säet, und ihn fleißig begießt, so kann man Mutterkorn erzeugen, wie Herr Dr. Knappe selbst versucht hat. Zuweilen finden sich kleine Insekten beim Mutterkorne ein, denen man dessen Entstehung hat zuschreiben wollen; sie sind aber nur zufällig, und stehen mit dem Mutterkorn in keiner Verbindung.

Der Brand (Ustilago) der Rost (Rubigo) sind zwey Krankheiten der Getreidearten, die durch kleine Pilze hervorgebracht werden. Der erste nämlich, der Brand, wird durch einen kleinen Pilz, welcher uredo segetum heißt, veranlaßt. Dieser Pilz besteht aus schwarzem Staube, der unter der Oberhaut der Getreideart sich erzeugt, und besonders die Aehren ganz überzieht. Die Oberhaut zerplatzt, und die Saamen sind ganz zerstört und in dergleichen Pulver verwandelt. Auf mehreren Ackerpflanzen findet sich dieser kleine Pilz, und säet sich dann von diesen auf das Getreide aus. Dekonomen werden keinen Brand auf ihren Aekern haben, die den Wiesenbocksbart, oder Wiesenhaserwurzel, in der Saar Hasenmarken (Tragopogon pratense), den Haserdistel, Ackerkreuzdistel, Felscherte (Serratula arvensis), die gemeine Sau- oder Gänsefuß (sonchus oleraceus), die Ackerfauldistel, Ackerhäseldistel (sonchus arvensis), das kurzhaarige Niedgras (carex hirta), und das Sandriedgras (carex arenaria) gänzlich vertilgen.

Der Rost (rubigo) kommt von einer andern kleinen Pilzart, welche uredo linearis heißt. Dieser wächst nur auf dem Halm, und den Blättern des Getreides, äußerst selten geht er auf die Aehre selbst. Seine Art des Wachstums ist dieselbe. Das Getreide erkrankt von der Menge der kleinen Pilze und der Saamen wird taub. Es wird diese Krankheit durch den gemeinen Sauerdorn, in der Saar Sauerbreer (Berberis vulgaris), die Hundrose, in der Saar Hagenbüchel (rosa canina), die rostblättrige Rose (rosa rubiginosa) und die Grosselbeeren (ribes grossularia), wenn sie in der Nähe der Acker steht, veranlaßt, weil die kleinen auf den Blättern dieser Pflanzen wachsenden Pilze sich auf das Getreide ausbreiten, und dieses verderben. Man hat im Sommer 1804 bey Potsdam Felder gesehen, die durch Berberis vulgaris gänzlich verdorben waren.

Der Mehlthau (albigo), welcher zweyerley Art ist, nämlich durch Blattläuse hervorgebracht, oder durch einen kleinen Pilz (uredo candida) erzeugt, befällt Gartenpflanzen, Kürben, Kürbissen etc., aber nicht Getreidearten, und gehört nicht hieher. Den durch Pilze erzeugten kann man verhindern, aber den durch Blattläuse nicht.

Das Mutterkorn ist also ein ausgeartetes Saamenkorn, welches seiner äußern Beschaffenheit nach einen anfänglich weichen, nachher aber harten, länglich gestreiften und bisweilen etwas gebogenen gewöhnlich zugespitzten Körper bildet, der an der Aehre zwischen der Hülse hervorragt, und zuweilen einen bis anderthalb Zoll, zuweilen aber auch nur noch einmal so lang als ein gewöhnliches Roggen- oder Gerstentorn ist. Es hat eine feine schwarze Haut, die äußerlich mit einem feinen violettfarbenen Staube bedeckt, und inwendig mit einer weissen, weder riechenden noch schmeckenden, bisweilen aber auch bläulichen übelriechenden und scharf schmeckenden Masse angefüllt ist; daher einige auch das Mutterkorn in gutartiges und bössartiges unterscheiden. An seinem äußern und obern Ende sitzt ein abgerundeter schwammartiger Auswuchs als eine kleine Blüthe an einem kurzen Stiel befestigt, der aber

sehr leicht abbricht, und daher dieser Auswuchs nur am frischen noch in der Aehre befindlichen Mutterkorn angetroffen wird, und am besten mit bewaffnetem Auge erkannt werden kann.

Mehrere vorzügliche Schriftsteller behaupten, daß man auch dann, wenn das Mutterkorn am häufigsten ist, doch gewöhnlich nur in einer Aehre ein bis höchstens acht Stück Mutterkörner antreffe. Andere versichern aber, daß eine Roggenähre 15 Stück Mutterkörner von verschiedener Größe enthielt. Richtig ist indessen, daß nicht alle Aehren Mutterkorn enthalten, wenn es auch noch so häufig ist.

Am gewöhnlichsten findet man das Mutterkorn beim Roggen, jedoch auch öfters bey der Gerste; sehr selten aber bey andern Getreidearten; indessen wollen doch Lessier und Lilles es auch im Weizen gefunden haben. Außerdem hat man es aber auch bey einigen andern Gräsern bemerkt, z. B. bey dem Canariengras, Manna oder Schwadengras, Timotheusgras, Wiesenfuchschwanz, Quecken, Lolch oder Traß und bey noch mehreren.

Das Mutterkorn hat mehrere Namen erhalten; es wird auch Kornmutter, Roggenmutter, Mutterroggen, Roggenmütterlein, Stiefmutterkorn, Mutterkörner, Mehlmutter, Kornzapfen, Zapfenkorn, Mutterzapfen, Asterkorn, Martinskorn, Rankkorn, Hungerkorn, Bockshorn, (lateinisch *Secale cornutum*) und bey der Gerste Muttergerste oder Gerstemutter genannt.

Um den nachtheiligen Folgen zu entgehen, welche sich vom Genuß des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides befürchten lassen, mag es daher nicht unschädlich seyn, hier die zweckmäßigsten, durch Erfahrung bestätigten Sicherungsmethoden anzuführen.

Möglichste Reinigung des Getreides vom Mutterkorn, Zerföbrung oder Entfernung der schädlich wirkenden Bestandtheile desselben bey dem wenigen, was etwa aller Reinigungsversuche ungeachtet noch zurückgeblieben seyn könnte, sind unstreitig die zuverlässigsten Schutzmittel gegen alle vom Genuß des Mutterkorns zu fürchtende Gefahren.

Die Reinigung des Getreides vom Mutterkorn kann auf vierfache Art geschehen: durchs Aussuchen, durchs Worfeln, durchs Sieben und durchs Waschen.

Daß das Aussuchen des Mutterkorns bey einer großen Menge des Getreides nicht statt finden könne, und nur im Kleinen anwendbar sey, ist wohl von selbst einzusehen.

Das Worfeln geschieht am zweckmäßigsten auf einer sehr luftigen und geräumigen Tenne oder Scheunflur gegen den Wind; folglich zu einer Zeit, wenn der Wind die Tenne der Länge nach mäßig stark bestreicht. Wird das verunreinigte Korn dem Winde wo möglich etwas weiter als auf die gewöhnliche Art kreisförmig entgegen geworfen; so fällt das leichtere Mutterkorn vor den schwereren und guten Körnern nieder, und kann auf die dem Landmann bekannte Weise, eben so wie das Raff- und Asterkorn abgesetzt werden. Eine solche Reinigung durchs Worfeln geschieht zwar am leichtesten und vortheilhaftesten gleich nach dem Dreschen des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides; indessen kann es auch mit bereits eingemessenem Getreide wiederholer werden. Es muß aber durchaus darauf gesehen werden, daß der Wind stark genug bläst.

Die Reinigung durchs Sieben ist nützlich und nöthig, wenn beim Worfeln der erforderliche Wind fehlte, und folglich der Zweck desselben nicht ganz erreicht wurde, oder wenn das Worfeln aus Mangel an Raum oder aus andern Ursachen nicht statt finden konnte, oder wenn man überhaupt durchs Sieben eine noch größere Reinigung zu bewirken hoffen kann. Man gebraucht bey dieser Reinigungsmethode gewöhnlich Dreylingssiebe oder auch andere Siebe, deren Reß so weit ist, daß es zwar die kleinern guten Körner, nicht aber die größern Mutterkörner durchläßt.

Das Waschen ist unstreitig eines der besten Hülfsmittel zur Reinigung des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides, weil das gute schwere Korn im Wasser zu Boden sinkt, das leichtere Mutterkorn aber oben aufschwimmt, und folglich sehr leicht abgeschöpft werden kann.

Am besten verfährt man dabey auf folgende Weise: Man gießt ein offenes tiefes und geräumiges hölzernes Gefäß, z. B. einen Zuber, so voll Wasser, daß der dritte Theil davon leer bleibt, und schüttet nun mit einer Schaufel unter beständigem Umrühren soviel von dem mit Mutterkorn verunreinigten Getreide dazu, bis das Wasser wenigstens noch einen bis anderthalb Fuß hoch über dem Getreide steht. Sollte man zu viel Getreide eingeschüttet haben, so kann man so viel Wasser, als nöthig ist, nachgießen; je höher es steht, je besser. Man setzt das Umrühren auf einige Augenblicke aus, und schöpft nun mit einem flachen Siebe oder mit einer breiten siebförmig durchlöchernten Füllkrüze das oben schwimmende Mutterkorn ab. Man rührt es aufs neue um, läßt es wieder ruhen, und schöpft das oben schwimmende nochmals ab. Man wiederholt das Umrühren und Abschöpfen so lange, bis nichts mehr oben schwimmt. Hierauf läßt man das Wasser durch Neigung des Gefäßes oder durch Siebe vom Getreide ablaufen, und schüttet das gereinigte Getreide sehr dünn auf einen reinen trocknen und sehr luftigen Boden, um es so schnell als möglich zu trocknen. Mit dem noch übrigen unreinen Getreide verfährt man auf ähnliche Art. Ist die Menge des verunreinigten Getreides sehr groß, so wird das gleichzeitige Waschen in mehreren und größern Gefäßen, z. B. Brautinnen, Braukufen, die Arbeit beschleunigen. Es ist besser, das Getreide ins Wasser zu schütten, als das Wasser, wie es von andern vorgeschlagen wird, auf das Getreide zu gießen; weil im ersten Fall sich das Mutterkorn weit schneller und vollkommener abscheidet, als im letztern, bey welchem die von den schwerern Körnern belasteten Mutterkörner nicht so schnell nach der Oberfläche des Wassers entweichen können. Es ist leicht einzusehen, daß man das Korn, was man durch Waschen reinigen will, nicht nöthig habe, vorher zu sieben. Auf ähnliche Weise, wie dies jetzt von dem mit Mutterkorn verunreinigten Getreide gesagt worden ist, kann auch der ausgewachsene verdorbene Roggen durch das Waschen gereinigt werden.

Man hat endlich auch zur Reinigung des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides empfohlen, das Korn vor dem Mahlen erst abspitzen zu lassen, indem das Mutterkorn leichter zermolmt und durchfällt, als das gute Korn. Indessen, wenn man auch auf den beträchtlichen Verlust des guten Kornes, der allemal dabey statt finden wird, nicht Rücksicht nehmen wollte, so sieht man doch leicht ein, daß das Getreide auf diese Weise nie völlig gereinigt werden könne, sondern immer mehr oder weniger mit dem Staube des Mutterkornes verunreinigt bleiben müsse, und daß folglich das Waschen auch hier den Vorzug behalte.

Bev aller Zweckmäßigkeit der bisher vorgeschlagenen Mittel ist doch nicht zu läugnen, daß öfters noch etwas vom Mutterkorn zurückbleibe; einige schwere Körner werden bey'm Worfeln nicht weit genug zurückgeworfen; bey'm Sieben fällt der feinere Staub und die sehr klein zerbrochenen Mutterkörner mit durch; bey'm Waschen geschieht dieß zwar nicht, dagegen werden bisweilen einige große Mutterkörner von der Menge der zugleich in Bewegung gesetzten guten Körner mit zu Boden gedrückt; zur völligen Sicherheit ist daher die Zerstörung und Entfernung der schädlich wirkenden Bestandtheile bey dem wenigen, was etwa noch zurückgeblieben seyn könnte, durchaus nöthig.

Die Zerstörung und Entfernung der schädlich wirkenden Bestandtheile des Mutterkornes geschieht der Erfahrung zu Folge am zuverlässigsten durchs Luften und Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides. Alle Beobachtungen und Erfahrungen der glaubwürdigsten Männer stimmen darin überein, daß durch diese Hülfsmittel der Genuß des Mutterkornes völlig unschädlich wird.

Das Luften geschieht am besten, wenn man das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide, nachdem es auf die vorhin beschriebene Weise entweder nur geworfelt, und gesiebt, oder auch gewaschen ist, sehr dünn auf einen mit zweckmäßigen Lücken versehenen trocknen Boden ausbreitet, und es hier dem starken Luftzuge einen bis zwey Monate aussetzt. Während dieser Zeit muß es aber wenigstens einen Tag um den andern auf einen Haufen zusammengekehrt und von neuem ausgebreitet werden, damit auch das unterste nach oben zu liegen komme, und

so die durchstreichende Luft ein jedes Korn berühren könne.

Das Dörren des vorher geworfelten und gewaschenen Kornes ist das sicherste, obgleich kostspieligste Schutzmittel; es kann am besten auf zweyerley Art verrichtet werden, in Backöfen und auf Malzdarren. Der Backofen kann entweder mit Strauchwerk oder anderer wohlfeiler Feuerung geheizt werden, oder es kann auch das unreine Korn nachher, wenn das Brod gar gebacken ist, in den Ofen geschüttet werden. Das Korn muß während des Dörrrens öfters mit einer engen Harke umgeharkt werden, die aber mit einem langen Stiel versehen seyn muß, damit der Arbeiter nicht nöthig habe, in den Ofen hinein zu kriechen, und sich den betäubenden Dünsten auszusetzen. Auf Malzdarren geschieht das Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides am bequemsten und leichtesten; aber auch hier muß es beständig unter sorgfältiger Vermeidung der aufsteigenden Dünste umgerührt werden. Daß das Korn bey diesem Dörren in Backöfen und auf der Dörre nicht bis zum Braunwerden erhitzt werden dürfe, ist wohl von selbst einzusehen.

Krüniß schlägt vor, das naß eingeseuerte verdorbene Getreide etwa 14 Tage bey mäßiger Wärme in einer Mulde dünn verbreitet unter oder neben den Stubenofen zu legen, um es so zweckmäßig zu trocknen, oder gleichsam gelinde zu dörren; ja er meint, daß diese Art des Trocknens besser seye, als das sonst in den Backöfen übliche; man hat diesen Vorschlag auch auf das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide anwenden wollen. Wer sieht aber wohl nicht ein, daß durch Ausführung dieses Vorschlags die Gesundheit der Landleute, welche mehrtheils in engen und niedrigen Stuben beisammen wohnen, nothwendig gefährdet werden müsse?

Sollte das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide schon unvorsichtigerweise gemahlen seyn; so kann auch das Mehl durch zweckmäßiges Erhitzen oder Dörren seiner schädlichen Eigenschaften beraubt werden, da es durch Erfahrung entschieden zu seyn scheint, daß diese bloß von flüchtigen Bestandtheilen abhängen. Man kann daher das verunreinigte Mehl entweder auf zweckmäßig eingerichtete Malzdarren, oder auf gehörig gereinigte Eisenbleche dünn auftragen, in Backöfen einige Stunden einer angemessenen Wärme aussetzen; jedoch muß man sorgfältig darauf sehen, daß es nicht bis zum Braunwerden erhitzt werde. Kleine Quantitäten, die nicht zum Brode, sondern zu andern Speisen gebraucht werden sollen, können sehr leicht in einem irdenen Tiegel oder in einer eisernen Pfanne über Kohlfener unter beständigem Umrühren vorsichtig gedörrt werden.

Freyburg den 14. Dezember 1812.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vdt. Gällmann.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Ersten Landamt Freyburg

(2) zu Wassenweiler an die Anton Keintischen Eheleute auf den 14ten Jänner auf der Gemeindestube zu Oehlinsweiler. Aus dem.

Bezirksamt Säckingen

(3) zu Kollingen an den Zimmermann Felix Hop auf den 18ten Jänner vor dem Großherzogl. Amtsdirektorat in Säckingen. Aus dem

Staabsamt St. Peter

(3) zu St. Märgen an die Alt-Altewirth Simon Löfflersche Eheleute auf Samstag den 9ten Jänner vor dem Amtsdirektorat in St. Peter. Aus dem.

Bezirksamt Wullendorf

(3) zu Buchheim an Andreas Kiene auf Donnerstag den 7ten Jänner zu Buchheim. Aus dem

Bezirksamt Stockach

(3) zu Zizenhausen an die Verlassenschaft des Metzgers Johann Seeburger auf Mittwoch den 13ten Jänner vor dem Theilungskommissariat in Zizenhausen.

Schuldenliquidation des Joseph Kenners von Holzach.

(3) Zur endlichen Berichtigung des Schuldenwesens des Joseph Kenners von Holzach, Vogtamts Schwandorf, womit schon im Jahre 1810 der Ansana gemacht wurde, ohne das verschiedener Umstände wegen ein sicheres Resultat zu Stande kam, fällt die Zusammenkunft dessen Gläubiger notwendig, um sie von dem Stand der Sache gehörig zu unterrichten, und mit ihnen über die Art der Zahlung abzuschließen.

Zu diesem Ende wird hiemit Tagfahrt auf Montag den 18ten Jänner vor dem Theilungskommissariat in Schwandorf angeordnet, woben alle Gläubiger des Kenners entweder in Person oder durch Bevollmächtigte bey Strafe des Ausschlusses zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sich über den ihnen gemacht werdenden Antrag zu erklären haben.

Die etwaigen Bevollmächtigten sollen insbesondere mit einer Vollmacht zu Schließung eines Nachlass- und Borgvertrages versehen seyn, da in Ermanglung weiterer Objekte, als eines herrschaftlichen Schupflehens, welches mit Lehenherrlicher Bewilligung im Jahre 1810 stückweise auf 12 Jahre verpachtet wurde, die Zahlung nicht anderst erfolgen kann, als aus den jährlichen Nachschillungen.

Stockach am 12. Dezbr. 1812.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Müller.

Obrigkeithliche Kundmachungen.

Stechbrief.

(1) Der wegen Diebstahls von dem Hoch-

preislichen Hofgericht in Rastatt zu einer dreijährig 9monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte Joseph Blaubellig von Kürzel fand gestern Abends nach 7 Uhr bey dem Essenholen Gelegenheit, aus seinem Strafort zu entkommen.

Sämmtliche Amts- und Polizeybehörden werden daher ersucht, auf diesen hier unten näher beschriebenen Dieb fahnden zu lassen, ihn im Betretungsfall zu arrestiren, und gegen Ersatz der Kosten hieher einzuliefern.

Signalement.

Der Entwichene ist 17 bis 18 Jahr alt, mißt 5 Schuh 3 Zoll 2 Strich, hat ein rundlecht vollwangigtes Angesicht, hellbraune kurze Haare, dergleichen Augenbraunen, eine dicke Nase, graue Augen, mittelmäßigen Mund, breites Kinn, und ist ohne Bart.

Bei seiner Entweichung trug er ein schwarz frottseidenes Halstuch, ein Silet von grauem Halblein, ein Fanker vom nämlichen Zeug, ein Paar lange weiß zwischene Beinkleider, grau wollene Strümpf und Schuhe mit Bändel, nebst einer schwarz ledernen Kappe.

Freyburg den 5. Jänner 1813.

Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.
Hölzlin.

Diebstahl.

(1) Unterm 20ten des vorigen Monats wurden in zwey Hörsälen des hiesigen Akademiegebäudes mittelst Erbrechung der Kathederpulte

a) Das Corpus juris Augustæ Taurinorum 2. Voll. in 4. Franzband,

b) Das Corpus juris Canonici, Coloniae Munat 1774. in Quart, ein Band in Schweinsleder gebunden, nebst dem Concil. Trident. Paris apud Boulanger, klein 8. in Pergament weich gebunden, ohne Jahrzahl,

entwendet. Da wir dieses anmit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen auf, anher die unverweilte Anzeige zu machen, welche von der Sache selbst oder von dem Entwendeten etwas anzugeben im Stande sind.

Freyburg den 5. Jänner 1813.

Großherzogliches Stadtamt.
von Jagemann.
vdt. Risch.

Mundtochterklärung des Fidel Sutter von Lienheim.

(3) Der Fidel Sutter von Lienheim ist im ersten Grad mundtobt gemacht, und ihm in der Person des Franz Rutschmann von da ein Pfleger bestellt worden.

Welches andurch bekannt gemacht wird.
Waldshut den 5. Dezember 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.
Föhrenbach.

Kaufanträge.

Wachswaaren-Verkauf.

Mittwoch den 13ten Januar 1813. wird eine Kiste mit Wachsfabrikation, 217 Pf. wägend, wegen Restauration des Eingangszolles als konfisziertes Gut dem Meistgebot auf dem hiesigen Hofraume ausgesetzt werden.

Übertragen den 29. Dezember 1812.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Dapferer.

Haus-Verkauf.

(3) Am 10ten Jänner k. J. wird das ehedortige Wohnhaus in der Pfaffenwasse, e. S. Junstweber Joseph Haifer, a. S. ein Allmendgäßel, unten die Sectet. Riemischen Erben, öffentlich von Erbsitzhabenden versteigert werden.

Das Haus ist dreistöckigt, massiv von Stein gebaut, hat einen geräumigen Hofplatz mit Holzraum, ein Wirthshaus und ein anstoßendes Gärtchen von beyläufig 1 Haufen Feld, und ist außer 5 Kreuzer Herrschestrecht, dem gewöhnlichen Wasserzoll und den gemeinen Bescherden frey, ledig und eigen.

Die Kaufbedingnisse sind:

1. Der Ausrufspreis beträgt — 6200 fl.
2. Von dem Kaufschilling sind binnen 3 Monaten 1500 fl. unverzinstlich an die Herren Verkäufer baar zu erlegen.
3. Der übrige Kaufschilling kann entweder in unbedenklichen SpEign. Kustikalobstaationen bezahlt werden, oder gegen gesetzliche Deckung und 5 pEt. Verzinsung vom Kaufstage als Kapital stehen bleiben.
4. Bis nach berichtigtem Kaufschilling wird

das erste Pfandrecht auf dem Hause vorbehalten.

5. Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse oder annehimliche Bürgschaft auszuweisen.

6. Die Herren Verkäufer behalten sich durch 3 Monate vom Kaufstage die Benutzung des untern Stockwerks, wegen Hinwegschaffung der Alten und Bibliothek, vor.
Freyburg den 18. Dezbr. 1812.

Großherzogliches Stadtmagistrat.
Stoekner.

Brennholz-Versteigerung.

(3) Samstags den 9ten Jänner k. J. Vormittags 10 Uhr wird ein in 140 Klaffern und 3000 Stück Wellen bestehendes Quantum vermischten Holzes, welches in den Walddistrikten, die Gablen und Wolfinsarund genannt, Münsterthaler Forstreviers, an Fahrwegen aufgestellt ist, öffentlich versteigert werden; wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind: daß bey allenfalls eintretender übler Witterung der Verkauf nicht im Walde selbst, sondern in der ohnweit von den betreffenden Distrikten gelegenen Neuenmühle vorgenommen werden würde.

Heitersheim den 20. Dezbr. 1812.

Großherzogliche Forstinspektion.
Fischer.

Pacht-Antrag.

Schaaflweide-Verleihung.

(2) Am Dienstag den 12ten Jänner k. J. wird die Schaaflweide auf der Markung der Gemeinde Schwenningen auf dem Hart, welche 200 Stücke erträgt, an den Meistbietenden auf 3 Jahre, nämlich von Pachtmes 1813 bis dahin 1816 verliehen werden. Man bringe dieses mit dem zur öffentlichen Kunde, daß sich die Pachtliebhaber an gedachtem Tage Vormittags bis 9 Uhr in dem Adierwirthshaus in Schwenningen einfinden, und die wecktern Bedingnisse vernehmen mögen.

Sieuten am 1. N. den 22. Dezbr. 1812.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Wleibimhaus.